

WKÖ Positionspapier zum „Fit for 55“-Paket ENERGIE

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt den European Green Deal und steht hinter dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Es braucht nun ein konkretes Maßnahmenbündel für einen nachhaltigen, ökologischen Wandel in der EU im Einklang mit einer neuen Wachstumsstrategie. Die WKÖ wird dazu beitragen, dass am Ende ein Paket geschnürt wird, das den Anforderungen eines effektiven Klimaschutzes gerecht wird und für die Wirtschaft praktikabel und verträglich ist.

Am Weg in Richtung Klimaneutralität spielt der Umbau unseres Energiesystems eine wesentliche Rolle. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energie tragen unumstritten dazu bei. Wichtig ist, dass nun konkrete, effektive und gut aufeinander abgestimmte Maßnahmen beschlossen werden, die auch tatsächlich in der Praxis zur Erreichung der Ziele führen. Diese Maßnahmen müssen auch der Herausforderung dramatisch steigender Energiepreise gerecht werden.

Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit - auf nationaler, europäischer und globaler Ebene - sind insbesondere für die Wirtschaft neben der Nachhaltigkeit unserer Energie wesentliche Voraussetzungen. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Verfügbarkeit erneuerbarer Energie und die Energieversorgung sind sicherzustellen	Versorgungssicherheit und Verfügbarkeit der erneuerbaren Energie haben in einem dekarbonisierten Energiesystem oberste Priorität. Umso wichtiger ist es, im Zusammenhang mit dem vermehrten bzw. ausschließlichen Einsatz von erneuerbaren Energien, die notwendigen Rahmenbedingungen herzustellen. Neben der Verbesserung der Energieeffizienz und der Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom braucht es Back-up Systeme sowie klimaneutrale gas- und flüssigförmige Energieträger, um die entstehende Volatilität auszugleichen. Gerade in der Übergangsphase mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sollten alle Alternativen, die einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen leisten können, zulässig sein. Nur dem Prinzip der Technologieoffenheit folgend kann der Weg in Richtung Klimaneutralität geebnet werden.
Zusammenarbeit mit benachbarten und nicht-EU Wirtschaftsräumen ist zu forcieren	Um genügend erneuerbare Energie für die Dekarbonisierung verfügbar zu machen, müssen sowohl innereuropäische Energiekooperationen verstärkt als auch Partnerschaften mit Drittstaaten etabliert werden. In Nordafrika gibt es ungenutzte Flächen, hohe Sonneneinstrahlung und es besteht eine geografische Nähe zu Europa. Diese Faktoren würden die Umsetzung bspw. von großindustriellen Photovoltaik-Anlagen oder Windparks kosteneffizient ermöglichen. Der erneuerbare Strom könnte sowohl für den lokalen Bedarf als auch mittels Einsatzes von Power-to-X-Technologien zu transportierbarem Wasserstoff umgewandelt und nach Europa exportiert werden. Für den Transport kann auf eine bestehende Pipelineinfrastruktur zurückgegriffen werden, die auf- bzw. umzurüsten wäre. Gleichzeitig ist die Europäische Union gefordert, einen stärkeren Fokus auf Energiediplomatie zu legen und internationale Partner zu finden.

Ohne Infrastruktur keine Energiewende	Die produzierte Energie muss wettbewerbsfähig und zuverlässig zum Endverbraucher gebracht werden. Wesentliche Rahmenbedingungen - insbesondere die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren - für den Ausbau notwendiger Infrastruktur sind rasch voranzutreiben. Auch gilt es, die bestehende Gasinfrastruktur zu erhalten und auf die Einspeisung von grünem Gas vorzubereiten.
Klimaneutrales Energiesystem durch effektive Sektorintegration	Durch die Digitalisierung und technologische Fortschritte wird ein integriertes, dekarbonisiertes Energiesystems möglich gemacht. Sektorenübergreifende Maßnahmen sind notwendig, um das Potenzial für kosteneffiziente erneuerbare Energien und Energieeffizienz in allen Sektoren des Energiesystems optimal zu nutzen. Alternative gas- und flüssigförmige Energieformen müssen berücksichtigt werden. Wichtig ist auch, den Weg in Richtung Klimaneutralität systemisch zu betrachten, anstatt immer nach technischen Maßnahmen zu suchen, die mittel- bis langfristig ausgeschöpft sind. So ist die Einspeisung von Abwärme z.B. aus der Industrie ein notwendiger Schritt sowohl in Richtung mehr Energieeffizienz als auch Erneuerbaren-Nutzung. Wichtig ist, die Betriebswirtschaftlichkeit und technische Sinnhaftigkeit zu berücksichtigen.
Keine Doppelbelastung durch konsistente Zielsetzungen, Flexibilität und integrierten Rechtsrahmen.	Auch bei der Erarbeitung der Rechtsakte sowie bei der Zielfestlegung muss eine integrierte und konsistente Herangehensweise berücksichtigt werden. So können widersprüchliche Zielsetzungen und Doppelbelastungen für die Wirtschaft vermieden werden. Oberstes Ziel muss die Klimaneutralität bis 2050 bleiben. Am Weg dahin brauchen Mitgliedstaaten Flexibilität, um die verfügbaren Potenziale zielgerichtet auszuschöpfen. Die Wirtschaft benötigt sektorspezifische Impact Assessments, treffsichere Förderinstrumente wie z.B. Innovationsanreize, rasche Skalierung und Implementierung neuer Technologien (z.B. CCU/CCS) und einen unterstützenden neuen Beihilferahmen. Innovative Ansätze und Förderinstrumente sind zu forcieren, anstatt zu blockieren.

Erneuerbaren-Richtlinie (RED III)

Der rasche Ausbau erneuerbarer Energie ist am Weg in Richtung eines klimaneutralen Energiesystems unbestritten notwendig. Mit dem „Fit for 55“-Paket und der Überarbeitung der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III)¹ sind die notwendigen, passenden Rahmenbedingungen und konkrete Maßnahmen festzulegen.

Sektorziele untergraben Flexibilität der Mitgliedstaaten bei Zielerreichung	Eine Erhöhung des europäischen Erneuerbaren-Ziels von derzeit 32 % auf 40 % bis 2030 ist ein notwendiger Schritt, um rechnerisch die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, aber zu wenig, um effektiv den Erneuerbaren Ausbau voranzutreiben. Detaillierte Sektorziele - wie sie nun im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen sind (<i>Art. 15a, 22a, 23-24, 25-27</i>) - führen nicht zwangsläufig zu Verbesserungen in den einzelnen Bereichen, sondern hemmen die Flexibilität der Mitgliedstaaten. Sich widersprechende Vorgaben müssen gelöst werden bzw. ist auf Konsistenz bei der Zielerreichung zu achten.
Beschleunigte Genehmigungsverfahren sind zu forcieren	Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang die internationale und europäische Wettbewerbsfähigkeit. Leistbare Energiepreise und die Verfügbarkeit erneuerbarer Energie müssen gewährleistet sein. Wesentlich dabei ist der rasche Ausbau erneuerbarer Energie und dafür die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Wir bedauern sehr, dass diesbezüglich keine Anpassung des <i>Art. 16</i> im Vorschlag vorgesehen sind.
Definitionen für alle klimaneutralen Energieformen notwendig	Erneuerbarer Strom wird definitiv einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität leisten. Die direkte Verwendung der Energie ohne Umwandlungsschritte ist unbestritten die effizienteste. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Strom ein volatiler Energieträger ist und Speichertechnologien derzeit nur beschränkt zur Verfügung stehen. Umso wichtiger ist, dass für die Versorgungssicherheit auch andere klimaneutrale Energieformen (gas- und flüssigförmige) in der RED III umfassend berücksichtigt werden. Dies erfordert klare Definitionen und eindeutige Vorgaben zur Zertifizierung, die über alle Rechtsakte des „Fit for 55“-Pakets einheitlich festzulegen sind (<i>Art. 2</i>). Europa wird mittel- bis langfristig auch auf erneuerbare Energie aus Drittstaaten angewiesen sein. Dafür muss sichergestellt werden, dass ein einheitliches Herkunfts- und Zertifizierungssystem für alle klimaneutralen Energieträger zu Grunde liegt
Prinzip der Additionalität verhindert erneuerbaren H₂-Hochlauf	<p>Wir begrüßen, dass erneuerbarem Wasserstoff insbesondere mit der Stärkung der Erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs - renewable fuels of non-biological origin) eine stärkere Rolle zukommen soll. Das Unterziel im Verkehrsbereich (<i>Art. 25</i>) wird durch ein Unterziel für die Industrie (<i>Art. 22a</i>) - energetisch und nicht-energetisch - ergänzt.</p> <p>Kritisch sehen wird, dass in der notwendigen Phase des Markthochlaufs das Prinzip der Additionalität verschärft wird (<i>Art. 27</i>). Es darf dem entsprechend nur erneuerbarer Wasserstoff dem Ziel angerechnet werden, wenn der notwendige erneuerbare Strom mit einer neu errichteten und nie geförderten Anlage produziert wurde. Diese Vorgaben werden zum Stolperstein des</p>

¹ COM(2021) 557 final: Proposal for a Directive of the European Parliament and the Council amending Directive (EU) 2018/2001 [...], Regulation (EU) 2018/1999 [...] and Directive 98/70/EC [...] as regards the promotion of energy from renewable sources, and repealing Council Directive (EU) 2015/652

erneuerbaren Wasserstoff-Ausbaus werden und werden deshalb von uns strikt abgelehnt.

Bsp. aus Österreich zur H₂-Erzeugung: In Österreich sind - im Unterschied z.B. zu Spanien - große PV- oder Windanlagen noch nicht wirtschaftlich installierbar und werden deshalb gefördert. H₂ erzeugt aus diesem Strom würde für die RED III nicht angerechnet werden. Dadurch würde sich für Österreich ein enormer Standortnachteil beim H₂-Hochlauf ergeben. Um die Elektrolyse aber billiger zu machen, müssten diese Anlagen in adäquaten Größen gebaut werden.

Bsp. aus Österreich zum H₂-Verbrauch: Der nicht-energetische Wasserstoffverbrauch ist in Mitgliedstaaten wie Österreich - mit einer starken chemischen Industrie und Raffinerie - sehr hoch im Vergleich zur energetischen Nutzung. Einerseits muss erst ein Markt für erneuerbaren Wasserstoff aufgebaut werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass einzelne Unternehmen so viel erneuerbaren Wasserstoff für nicht-energetische Zwecke brauchen würden, wodurch der Markt - der auch die energetische Nutzung und den Verkehrsbereich einschließen muss - überfordert und verzerrt wäre. Es sollten daher alle Energieträger und Technologien, die das Ziel der CO₂-Reduktion umsetzen können, zugelassen werden. Strengere Zielvorgaben ohne die Verfügbarkeit der Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen, in Kombination mit dem Prinzip der Additionalität, blockieren den Markthochlauf von klimaneutralem Wasserstoff. Es braucht deshalb auch geeignete Fördermechanismen.

Mit Technologieoffenheit rasch zur Klimaneutralität

Nur mit einem breiten Bündel an Technologien und Energieformen in allen Sektoren - Gebäude, Heizen und Kühlen, Transport und Industrie - ist der notwendige Wandel zu schaffen. Die Reduktion der CO₂-Intensität in Summe muss im Fokus stehen, nicht nur eine einzige Technologie-Alternative. Wir plädieren, z.B. im Gebäudebereich, die Option des „Fuel Switch“ voranzutreiben, anstatt generell den Tausch des Heizungssystems vorzuschreiben (Art. 23). Anstatt Technologieverbote braucht es technologieoffene Kriterien (z.B. bei alternativen Antriebstechnologien. Neben E-Mobilität ist z.B. auf alternative Treibstoffe (z.B. E-Fuels) zu setzen, wenn diese zur CO₂-Einsparung beitragen.

Energiekooperationen vorantreiben

Das Europäische Recht gibt den Mitgliedstaaten schon seit Jahren (seit der RED I) die Möglichkeit, bei der Förderung erneuerbarer Energieträger entweder in Form von statistischen Transfers, gemeinsamen Projekten oder gemeinsamen Förderregelungen enger zusammenzuarbeiten (Art. 9). Diese Möglichkeit wird bisher aber nur sporadisch - und von Österreich gar nicht - genutzt. Insbesondere durch administrative Vereinfachungen in der europäischen Gesetzgebung könnten Mitgliedstaaten ermutigt werden, derartige Kooperationen einzugehen und die schon bisher vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen. Grundsätzlich begrüßen wird, dass Mitgliedstaaten bis 2025 zumindest ein grenzüberschreitendes, gemeinsames Projekt mit einem anderen Mitgliedstaat vereinbaren müssen. Dies ist allerdings zu wenig und der vorliegende Vorschlag bleibt weit hinter den notwendigen Anforderungen zurück. Die internationale und europäische Zusammenarbeit muss verstärkt werden. Es braucht außerdem Partnerschaften, die über Strom-Kooperationen hinausgehend.

Energieeffizienz-Richtlinie (EED III)

Die Verbesserung der Energieeffizienz ist eine zentrale umwelt- und energiepolitische Herausforderung. Unternehmen arbeiten (naturgemäß) ständig an Effizienzverbesserung. Umso wichtiger ist es, dass die Festlegung der Ziele und aller Maßnahmen auf ganzheitlichen, transparenten und zuverlässigen Bewertungen basieren, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die globalen Treibhausgasemissionen vollständig berücksichtigen.

Energieeffizienz und Wirtschaftswachstum in Einklang bringen

Das europäische Energieeffizienz-Ziel wird auf -9 % bis 2030 (im Vergleich zum Referenzszenario aus 2020) erhöht und muss sowohl für Primär- als auch Endenergie eingehalten werden (*Art. 4*; bedeutet eine Verschärfung des Ziels von 32 % auf 36-39 % im Vergleich zum Referenzszenario aus 2007). Die Zielerhöhung im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Energieeffizienz (EED III)² stellt Unternehmen nun vor eine enorme Mehrbelastung. Passende Rahmenbedingungen sind deshalb in die Überarbeitung aufzunehmen, die die Verbesserung der Energieeffizienz und Wirtschaftswachstum miteinander möglich machen.

Energiesystem der Zukunft bei „Energieeffizienz-zuerst“-Prinzip beachten

Unser Energiesystem der Zukunft benötigt in vielen Fällen mehr Energie (z.B. für die Erzeugung von grünem Wasserstoff, für neue Technologien wie die CO₂-Abscheidung, Klimatisierung von Gebäuden). Es braucht ein Umdenken, wobei systemische Maßnahmen schrittweise ausgeschöpfte technischen Maßnahmen ersetzen sollen. Dies ist auch bei der Auslegung des verstärkten „Energieeffizienz zuerst“-Prinzips zu berücksichtigen (*Art. 3*), unter anderem im Zusammenhang mit der effizienten Fernwärme und -kälte (*Art. 25*). Die konkrete Auslegung des Prinzips muss geklärt werden, denn derart strenge Vorgaben für die Mitgliedstaaten dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Projekte in den Klimaschutz verhindert bzw. Genehmigungsverfahren verzögert werden und der Berichterstattungsaufwand für Unternehmen überbordend wird. Generell muss der öffentliche Sektor aber eine wichtige Rolle einnehmen, insbesondere bei schutzbedürftigen Kunden. Im Sinne einer verantwortungsvollen Sozialpolitik sind hier von den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu setzen (*Art. 5-7*). Die Verantwortung darf nicht auf die Unternehmen abgewälzt werden.

Umstellung von technischen Maßnahmen auf systemische notwendig

Die Anhebung der jährlichen Einsparungsverpflichtung auf 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden ab 2024 bringt enorme Herausforderungen mit sich (*Art. 8*). Einerseits führen der technische Fortschritt und immer strengere legislative EU-Vorgaben zu immer geringeren Potenzialen für Einsparmaßnahmen. Andererseits haben die bereits ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen zu einem hohen Effizienzniveau geführt, sodass langfristig immer weniger kosteneffiziente Maßnahmen realisiert werden können.

Mitgliedstaaten brauchen Flexibilitäten bei Einsparverpflichtung

Kritisch sehen wir, dass Flexibilitätsoptionen, die die Mitgliedstaaten mit bereits guten Effizienzverbesserungen früher in Anspruch nehmen konnten, jetzt gestrichen werden (*Art. 8*). So muss z.B. der Verkehrsbereich weiterhin vollumfänglich herausgenommen werden können. Zudem ist bei der Aufteilung des Ziels auf die Mitgliedstaaten darauf zu achten, dass in jenen Staaten

² COM(2021) 558 final: Proposal for a Directive of the European Parliament and the Council on energy efficiency (recast)

Verbesserungen erreicht werden, in denen das größte Potenzial besteht und dass die Kosteneffizienz der Maßnahmen berücksichtigt wird.

Planungs- und Investitions-sicherheit durch Mitnahme von Maßnahmen gewährleisten

Unternehmen brauchen Planungssicherheit. Essenziell ist, dass Energieeffizienzmaßnahmen, die in einem bestimmten Jahr gesetzt werden, auch in künftigen Verpflichtungsjahren bzw. -perioden angerechnet werden können, wenn sie im laufenden Berichtsjahr nicht verwendet werden (*Art. 8*). Die Mitnahme der Maßnahmen zwischen den einzelnen Perioden ist eine notwendige Voraussetzung für kontinuierliche Investitionen in die Energieeffizienz. Positiv sehen wir, dass der Richtlinien-Vorschlag bei der Umsetzung der Einsparverpflichtung weiterhin Flexibilität zulässt. Wichtig ist, dass Mitgliedstaaten davon Gebrauch machen und diese Verpflichtung hauptsächlich über strategische Maßnahmen effizient und zielgerichtet abwickeln.

Jede Effizienzmaßnahme ist anzuerkennen

Kritisch sehen wir, dass zukünftig Effizienzverbesserungen aus dem konventionellen Bereich nicht mehr angerechnet werden können (*Art. 8*). Insbesondere Maßnahmen in Zusammenhang mit der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe bzw. mit der Prozesswärme führen zu einer wesentlichen CO₂-Reduktion, die weiterhin angerechnet werden müssen.

Energiemanagementsystem oder Audit im Einklang mit ökonomischen Aspekten vorschreiben - keine Verknüpfung mit ETS

Energiemanagementsysteme und Energieaudit können für Unternehmen sehr wertvolle Einsparpotenziale aufzeigen. Grundsätzlich begrüßen wir, dass als Kriterium nun eine bestimmte Energieverbrauchsgrenze verwendet wird und nicht mehr allein die Unternehmensgröße (Nicht-KMU Definition) als Grenze dient. Die Energieverbrauchsgrenzen sind allerdings mit Bedacht auszuwählen bzw. sind detaillierte Analysen vorab anzustellen. Zu klären ist außerdem, ob sich die Schwellenwerte auf einen Standort beziehen oder die gesamte Unternehmensfamilie. Wichtig ist, dass der bürokratische und finanzielle Aufwand insbesondere für KMU nicht ins Unermessliche steigt. Die Durchführung eines Energiemanagementsystems oder Energieaudits muss verhältnismäßig zur potenziellen Energieeinsparung sein. So müssen Unternehmen auch weiterhin die Wahl haben, ein Energiemanagementsystem oder ein externes Audit durchzuführen (unabhängig vom Energieverbrauch). Eine Verknüpfung mit der ETS-Richtlinie (*Art. 10a*), wodurch die Gratzuteilung bei Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Effizienzmaßnahmen um 25 % gedrosselt werden kann, wird abgelehnt. Eine CO₂-Reduktion muss nicht zwangsläufig eine Effizienzverbesserung bedeuten. Dieser Zielkonflikt darf nicht zu einer Bestrafung international exponierter Unternehmen führen.

Übergangsregelung für hocheffiziente KWK-Anlagen

Die Erweiterung der Kriterien für hocheffiziente KWK-Anlagen in Annex III sehen wir äußerst kritisch. Durch die Ergänzung des Emissionsgrenzwertes von 270 g CO₂ für die Erzeugung von 1 kWh Energieoutput (Strom, Wärme/Kälte und mechanische Energie) könnten etliche bislang als hocheffizient geltende KWK-Anlagen, u.a. für die Fernwärme, nicht mehr herangezogen werden. Übergangsregelungen bzw. Klarstellungen sind in der Richtlinie zu verankern.

Rückfragen

Abteilung für Umwelt und Energiepolitik | Mag. Jürgen Streitner, juergen.streitner@wko.at, +43 5 90 900 4195

EU Representation | Mag. Barbara Lehmann, MA, barbara.lehmann@eu.austria.be, +32 2 286 58 84